

Informationen zu Ihrer Netznutzungsabrechnung (Strom): So wirkt sich die Konzessionsabgabetarifierung auf Ihre Abrechnung aus

Im Zuge der sogenannten KWKG-Meldung gemäß § 26 Abs. 2 KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) haben Sie die Möglichkeit uns mitzuteilen, dass Sie die über unser Netz bezogene Energie auch an Dritte weiterleiten. Wussten Sie, dass diese Meldung auch Auswirkungen auf die Abrechnung der Konzessionsabgabe hat? In diesem Schreiben erläutern wir Ihnen, was das genau bedeutet.

Es gibt zwei Tarife, um die Konzessionsabgabe im Rahmen der Nutzung unseres Netzes abzurechnen: Entweder mit dem geringeren Betrag für Sonderkunden oder mit dem höheren Tarifikundensatz. Der geringere Betrag für Sonderkunden kann nur abgerechnet werden, wenn Sie die Voraussetzungen von einer Jahresarbeit in Höhe von 30.000 kWh und in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Bezugsleistung von mindestens 30 kW erfüllt haben (siehe § 2 Abs. 7 Konzessionsabgabenverordnung [KAV]). Dabei verpflichten wir uns vertraglich gegenüber Ihrer Kommune dazu, die höchstmögliche Konzessionsabgabe zu errechnen und zu vergüten.

Fall 1 – an Dritte weitergeleitete Energiemengen wurden über geeichte Messungen bestimmt:

In Ihrem Fall bedeutet das konkret, dass wir die Netznutzung für Ihren Eigenverbrauch mit dem geringeren Betrag für Sondervertragskunden berechnen. Dazu ist es ausreichend, dass Sie uns über die KWKG-Mitteilung bestätigt haben, dass die Erfassung der weitergeleiteten Strommengen an Dritte durch geeichte Messeinrichtungen erfolgt ist. Die Konzessionsabgabe für die weitergeleitete Energiemenge errechnen wir mit dem höheren Tarifikundensatz.

Allerdings gibt es eine Ausnahme: Wenn Sie uns durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen, dass für die weitergeleitete Menge an Dritte die Voraussetzungen für die niedrigeren Konzessionsabgaben erfüllt sind, also die Reduktionstatbestände der KAV § 2 Abs. 6 Satz 3 erfüllt sind, werden auch die weitergeleiteten Energiemengen mit dem geringeren Betrag für Sondervertragskunden abgerechnet.

Fall 2 – an Dritte weitergeleitete Energiemengen wurden nicht vollständig über geeichte Messungen bestimmt:

In Ihrem Fall bedeutet das konkret, dass wir Sie nicht mehr als Sondervertragskunde mit den entsprechend geringeren Konzessionsabgabebesätzen für Letztverbraucher abrechnen können, sondern den Tarifikundensatz anwenden müssen.

Hierfür gibt es jedoch auch eine Ausnahme: Wenn Sie uns durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen, dass Sie für Ihren Eigenverbrauch und ggf. für die weitergeleiteten Mengen die Voraussetzungen für die niedrigere Konzessionsabgabe erfüllen, also die Reduktionstatbestände der KAV § 2 Abs. 6 Satz 3 erfüllt sind, werden wir trotzdem Ihre Energiemengen im geringeren Betrag für Sondervertragskunden abrechnen.

Um diese Regelungen praktikabel und kundenfreundlich umzusetzen, werden wir Sie dieses Jahr weiterhin vorläufig mit dem geringeren Betrag für Sondervertragskunden abrechnen – auch die an Dritte weitergeleiteten Energiemengen. Denn wir gehen zunächst davon aus, dass uns jeder Kunde einen Nachweis zum Reduktionstatbestand vorlegen wird.

Wenn uns die notwendigen Nachweise nicht bis zum 15. August 2020 vorliegen, werden wir dann eine Nachberechnung des Tarifikundensatzes vornehmen. Nur wenn Sie uns zeitgleich zur KWKG-Meldung mitteilen, dass Sie uns keine weiteren Nachweise zur Reduktion liefern, werden wir umgehend eine Korrektur der KAV-Umlage vornehmen.

Um Ihren und unseren Aufwand so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie für die Zukunft die KWKG-Meldung zeitgleich mit den Nachweisen für die Konzessionsabgabe einzureichen, sodass wir Ihre Netznutzungsrechnung nur einmal korrigieren müssen und Ihnen entsprechende weitere Rechnungsprüfungen erspart bleiben.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, dann finden Sie die rechtlichen Grundlagen zu unseren Regelungen in der Konzessionsabgabenverordnung. Übrigens hat der IDW-Wirtschaftsprüferverband für den Nachweis von Reduktionstatbeständen nach KAV im Jahr 2019 aktualisierte Prüfungshinweise veröffentlicht.

Haben Sie Fragen? Dann beantworten wir Sie Ihnen gerne.

Freundliche Grüße

Ihre Netze BW GmbH